

Stiftungssatzung „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“

Präambel

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadt Eschweiler verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Eschweiler zu fördern und zu stärken. Unter Nachhaltigkeit wird ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Gleichgewicht verstanden, die es auch den zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse nach Wohlstand, Frieden und intakter Umwelt zu befriedigen. Dabei spielt auch die globale Verantwortung eine besondere Rolle.

Im Sinne einer starken Nachhaltigkeit muss das ökologische Gleichgewicht zu jeder Zeit gewahrt werden. Dies ist unabdingbar, da ohne eine intakte Umwelt, die Schonung des Klimas und der natürlichen Ressourcen keine langfristig stabile soziale und wirtschaftliche Entwicklung möglich ist.

Bildung ist der Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. Erst das Bewusstsein für die komplexen Zusammenhänge in der Welt und das Verständnis für die schwierigen sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, in Eschweiler wie in weit entfernten Ländern, ermöglicht nachhaltiges Handeln.

Die soziale Teilhabe ist ebenfalls ein ganz wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit.

Die Stiftung stärkt das Engagement der Akteure in Eschweiler, ihre umwelt- und entwicklungspolitische Arbeit im Sinne der Förderschwerpunkte der Stiftung durchzuführen und in der Gesellschaft zu etablieren.

Eschweiler ist eine Stadt mit über 100 unterschiedlichen Nationalitäten. Integration, Völkerverständigung und der regelmäßige Austausch mit Eschweilers Partnerstädten sind wichtige Stützen des sozialen Friedens in Eschweiler und den Partnerregionen.

Der globalen Verantwortung wird ein besonderer Stellenwert zugewiesen, da in einer globalisierten Welt die Wirkungsbeziehungen zwischen dem globalen Norden und Süden immer deutlicher werden: unfairer Konsum, Ausstoß von Klimagasen, ungleiche Verfügbarkeit von Ressourcen, usw. führen zu immer stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Konflikten zwischen Nord und Süd.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Stadt Eschweiler. Sie hat ihren Sitz in Eschweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler sowie die Umsetzung eigener operativer Tätigkeiten zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (Ausstattungsvermögen) beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist in seinem Betragswert ungeschmälert zu erhalten. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals mit dem realen Kapitalwerterhalt des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals als Mindestziel wird angestrebt.

(3) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen/Stiftungskapital innerhalb der drei folgenden Kalenderjahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(5) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(6) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung in Höhe von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem liquiden Stiftungsvermögen oder dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem liquiden Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, müssen dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende/r des Vorstandes. Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete. Zwei weitere Mitglieder des Vorstands werden durch den Rat der Stadt Eschweiler in seiner konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl für den Zeitraum einer Legislaturperiode aus seiner Mitte gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Vorstands aus dem Rat der Stadt Eschweiler vor Ablauf einer Legislaturperiode ist durch denselben in seiner nächsten Sitzung ein/e Nachfolger/in für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode zu wählen. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung von nicht dem Grundstockvermögen/
Stiftungskapital zuwachsenden Zuwendungen Dritter,
 - d) die Beschlussfassung über Antragsstellungen zur Förderung eigener Projekte und
 - e) die Beschlussfassung über die Durchführung bzw. die Realisierung eigener Projekte.
- (3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Personen. Mindestens vier dieser Personen müssen Vertreter von Organisationen sein, die in den unter § 2 Abs. 2 genannten Förderbereichen tätig sind. Jeder Förderbereich muss dabei abgedeckt sein. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger. Die Nachfolger bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät als unabhängiges Organ unter Beachtung des Stifterwillens den Vorstand und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

§ 11 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf von sieben Tagen nach Versand der Beschlussvorlage per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bzw. mit Ablauf von zehn Tagen nach Versand der Beschlussvorlage in postalischer Form. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt die einfache Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Dokumentation über einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss ist der nächsten anzufertigenden Niederschrift hinzuzufügen.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in Kraft.